



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Anderweites
 Sachsen-Goburgisches
 Segen-
 Pro Notitia.

SS In ware Vorhabens, auf die von Sachsen-Gotha Friedensteinscher Seite so häufig hervor tretenden Impressa sich weiter nicht einzulassen, mithin auch das Pro Informatione nicht zu berühren; weilen es doch nichts in sich hält, als eine Wiederholung des, der klar ausgedruckten clausulae restrictiva:

worinnen sich auf jenen beruffen wird,

widerstrebenden asserti: als ob durch den lediglich und alleine auf den Punct der Jenaischen *Succession* gerichteten Reces de Anno 1691. auch die in dem Reces de Ao. 1688. enthaltene Agnition des Juris Communis tam Civilis, quam Saxonici circa *Tutelam Legitimam* aufgehoben wäre; zumahlen sothanem Asserto auch die ausdrückliche ratio hujus agnitionis in contradictorio confirmata

damit bey künftigen Fällen nicht neue Streitigkeiten erregt werden

kräftig entgegen steht.

Nachdeme aber dem vorgedachtem Impresso ganz eysfertig noch ein anderweites Pro Notitia nachgesendet worden; So giebet beydes Veranlassung das Suppositum der
 X
 Aller.

Conf. Concl. de 8. Mart.
1748. Art. 1.

Allerhöchst = Kaiserl. Obrist = Vormundschafftlichen Amtes wegen ertheilten Resolution und Provisorischen Anordnung, in ihrem Nexu, mit denen klar ausgedruckten Worten des sub dato 8. Mart. an des Herrn Herzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha-Friedenstein Hochfürstl. Durchl. ergangenen Rescripti, zu wiederholen, und voraus zu setzen, nemlich:

Ihne nur hochgedachtem Herrn Herzog, werde von selbst bekannt seyn, daß nach dem deutlichen und von seinem Herrn Groß = Vatter selbst garantirten Vergleich de Anno 1688.

Thefis Ima.

Nicht denen weit entferneten Agnatis,

Thefis IIda.

sondern alleinig dem, dem Grad nach, nächsten Seniori die Vormundschafft gebühre,

und daß dieser Vergleich sich sowohl

Thefis IIIta.

auf die gemeine Sächsische Rechte,

Thefis IVta.

nach welchen sich die Fürstlich Sächsische Häuser, Krafft ihrer Pactorum Domus zu richten hätten, als auch

Thefis Vta.

auf das Herkommen und Observanz gründe.

Und diese fünf Thefes sind zusammen unzertrennlich verbunden, mithin in Effectu nur ein einiges Suppositum. Die bloße allegatio Recessus hingegen, gehöret gar nicht zu diesem Supposito, sondern nur die darinnen agnoscirte Sache und Realitæt.

Thesim Primam: daß weit entferneten Agnatis

tis

tis die Vormundschaft, oder legitima Tutela nicht gebühre, getrauet sich der Sachsen: Friedensteinsche Herr Verfasser gar nicht anzufechten; Er weiß, daß ihm dessfalls nicht nur das im Teutschen Reich recipirte Römische, sondern auch alle Rechte in der Welt entgegen stehen. So bald ihm die veritas Facti vorgehalten wird; daß die Invasion derer Sachsen:Weymar- und Eysenachischen Lande, unter dem Rechts-widrigen Titulo Vago einer Nahen Andernandschaft, mithin sub pretextu illegitimo einer Tutelae legitimae, auch geständlich cum proposito improbo, die nächsten Fürstlichen Agnatos zu präveniren und zu verdrennen, perpetrirret worden; So bald weicht der gedachte Herr Verfasser aus dem Wege, und retirirret sich auf den Schleiff: Weg: Es seye nicht die Frage de legitima Tutela, sondern de Testamentaria, in Krafft der Schreib: Tafel; Und wenn er die Existenz eines Testaments erweisen soll; so ziehet er wieder gegen die Tutelam legitimam proximorum Agnatorum zu Felde.

Sachsen:Gothaische Falli Spr. S. 4. vers. die Reichs: Stände habe zwar anque beurtheilen zu lassen.

ibid. S. 2. verb. Sie eto wogen, usqu. Ihre spruch machen möchte, & S. 11. verb. Sie könnten zum vortz aus absehen it.

Thefin *Secundam* daß nemlich die Vormundschaft alleinig dem, dem Grad nach, nächsten Seniori gebühre, unterstehet sich der S. Gotha: Friedensteinsche Herr Verfasser directe nicht abzulaugnen, oder anzufechten, dann dieses ist

Ad Thefin *Tertiam* nach denen gemeinen Sächsisch: Rechten eine klar ausgemachte kundbare Sache. Er darff sich auch nicht getrauen zu sagen, das gemeine Sachsen: Recht habe nur unter gemeinen Leuthen seine Verbindlichkeit, als welchem Bahn nicht alleine die Notorietat, indeme die Herren Herzogen zu Sachsen nicht um eine Stunde ehender, als ihre Unterthanen, zur Majorennitat gelangen; Sondern auch

Sachsen:Leoburgisch. Jus & Obsequium, circa Tutel. legit. § 2.

Ad Thefin *Quartam* die Pacta Domus de Anno 1554. & 1657. vermöge welcher die Fürstl. Sächsischen Häuser bey denen unter ihren vorkommenden Strittigkeiten, in Fä-

lisch. Jus & Obsequ. §. 7. & §. 8. add. Privileg. de non appell. Ferr. 1. Imp. de 1559. ibi: daß das Haus zu Sachsen mit einem lein, besondern Recht it.

ten, wo ein *dissensus juris Romani & Saxonici* Zweifel erregen könnte, sich nach dem gemeinen Sachsen-Rechte zu richten, auch urtheilen und entscheiden zu lassen, mit einander verbindlich gemachet haben, einem so verwegenen Asserto allzu offenbahr im Wege stehen würden. Damit er aber doch per indirectum etwas aufreiben möchte, seiner unziemlichen Beschuldigung gegen den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als ob die Provisional-Anordnung dieser Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschaft auf falsa supposita gegründet wäre, einem superficiellen Eingang bey einem oder dem andern, etwa der Sache nicht auf den Grund sehen mögenden, zu erwerben; So zerreiſset mehrbelobter Friedensteiniſcher Herr Verfasser den Nexum des ganzen Suppositi, und nimmet sich

Kalpfius de Observant. Imper. S. 1.

Ad Theſin *Quintam* nur das einzele Wörtgen *Observant* heraus, und divertiret sich darmit, nach seiner auch bey anderen Gelegenheiten bekannten Art. Gleich als ob dieses nicht eben sowohl und eigentlich die *Observationem Legis & Pactorum praescriptorum*, ubi de horum constitutione clarissime constat, semper praesumendam, anzeigete, sondern allemahl nichts anders, als meram *consuetudinem juris vel Legis novae introductivam vel constitutivam*, bedeuten müsse. Dieſſeis hingegen hat man, auf ein solches, in *solo usu* beruhendes, besonderes, neues oder altes, blosses Gewohnheits-Recht sich zu beruffen, dis, fals nie im Willen noch nöthig gehabt, sondern nur des kundbaren *Juris Communis*, tam *Romani*, Th. 1. & 2. quam *Saxonici* Th. 2. & 3. per *Pacta expressa pro norma actionum ducalium Saxoniarum agniti*, Th. 3. & 4., beständige Beobachtung und niemahls unterbrochene *Observationem* überflüßig demonstret. Th. 5. von Ihro Kayserl. Majestät aber ist auf sothanen klaren, liquiden, ohnzertrennlich verbundenen realen Rechts-Grund, die dißfallsige Vormundschafts- Anordnung decretiret worden.

Was hat nun der Sachsen- & Gotha- Friedensteiniſche Herr Verfasser dargegen zu thun, um der daſigen äußerſt un-justi-

justificirlichen Thathandlung (nicht zu helfen, dann man wil ihm noch ein wenig zutrauen, daß er von der Unmöglichkeit überzeuget ist, sondern nur) Aufzüge zu verschaffen, und das weite Feld zu gewinnen? Er hält sich nicht an die *Realität* des pacti de Anno 1688. und deren Grund in dem Jure Communi & Saxonico, per Pacta Domus universae pro norma perpetua stabilito; Sondern er beschäfftiget sich nur mit einem Wort = Befechte über das Exempel der ehemaligen Sachsen = Weymar und Eysenachischen Streitigkeit wegen der Jenaischen Vormundschaft, welches doch ad rem ipsam, oder darzu, was dann bey Herzoglich = Sächsischen Vormundschaften allezeit Rechts gewesen, und noch seye? weiter gar nicht gehöret, als nur in soweit, daß jener Jenaische Vormundschafts = Streit bloße **Veranlassung** gegeben, das auf die allgemeinen Reichs = und Sächsischen Rechte, denen Pactis Domus de Ao. 1554. & 1657. gemäß, gegründete alte Fürstlich = Sächsische Vormundschafts = Recht, wider die damaligen Sachsen = Eysenachischer Seits ohnbedachtsamlich erregten Einstreuungen, durch das Pactum de Anno 1688.

damit bey künfftigen Fällen nicht neue Streitigkeiten erregt werden.

zu retten, und etiam in contradictorio aufrecht zu erhalten.

Wenn also gleich Sachsen-Gotha-Friedensteinischer Seits, einmal über das andere geschrieben und exclamiret wird, Imo) der §. 5. dicti Recessus rebete nur

von dem gesamten Fürstlichen Haus **Weymarischer Linie**;

so giebet doch dieses demselbigen Schreiben und exclamiren keine Realität, sondern nur darum wird die Weymarische Linie exprimiret, weiln in dieser Herzog Johann Georg widrige Gedanken zu fouteniren sich hätte beygehen lassen; dergleichen war in der Gothaischen Linie nie erhöret. Und

XX

wann

wann jeso Sachsen-Gotha-Friedenstein auch widrige Gedanken mit einigen Schein souteniren wolte; So müste anforderst gesaget und erwiesen werden, ob und was dann das gesante Fürstliche Haus Gothaischer Linie, für ein anderes, dem Juri Communi Totius Imperii & Saxonico nicht gemässes, auch von denen Pactis de Anno 1554. & 1657. eximirtes widriges Vormundschafts-Recht, jemals gehabi hätte? und worauf solches gegründet seyn solte? Da aber eben dieses von dem Sachsen-Gothaischen Herrn Verfasser nicht einmal gesaget, viel weniger erwiesen werden kan, sondern nur jenes leeres Wort, Gesechte mit anderen außerst illiquiden, gezwungenen, weit gesuchten, unerfindlichen, auf bedrohliche künfftige Ausführungen gestelten nichtigen Ein- und Vorbildungen begleitet werden wil; So muß wohl das kundbahre Jus Commune & Saxonicum, cum Pactis de Anno 1554. & 1657. samt dem solches alles, occasione der Jenaischen Vormundschaft, in contradictorio bestätigenden Recess de Anno 1688. und samt der perpetuirlichen überflüssig demonstribten liquiden observatione Juris illius Communis & Saxonici, nothwendig alle præsumtionem Juris & de Jure wenigstens so lange vor sich behalten, bis des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha-Friedenstein Hochfürst. Durchl. Ihro ungenanntes, unbekanntes und unerfindliches Jus Singularissimum in ordinario vel petitorio Nahmhafft zu machen, zu erweisen und auszuführen, schulbiger massen belieben werden. Und eben dieses würde auch statt finden müssen, wenn gleich

II do.) des hochgedachten Herrn Herzogs Friedrichs Groß-Herr Batter den Recess de Anno 1688. gar nicht, mit hin weder als Kayserlicher Commissarius, ad observationem Juris Domestici instructus, noch als Garant, noch als Compacifcent unterschrieben hätte. Ja, wenn gleich Se. Durchl. b. m. gar eine Claululam Salvatoriam de non præjudicando Juri Singularissimo Gothano prætenso vel prætendendo ihrer Unterschrift bezgefüget hätten; So bliebe doch immer ungewiß, und unrichtig, worinnen dann ein solches Jus Imaginarium Gothanum Singularissimum bestehen solte?

Es

Es thut auch nichts zur Realität der Sache, daß (Mtio.) die Commission in der Jenaischen Vormundschafft *tertium* ein Particular-Geschäft gewesen; dann alle dergleichen Commissiones betreffen nur Particular-Geschäfte; Alle Particular-Geschäfte aber müssen entweder ex Jure Communi, nulla probatione indigente, vel ex jure particulari per Pacta vel alio modo legitime probato, entschieden werden. Herzog Wilhelm Ernst zu Weymar hatte kein Jus particulare verlangt, sondern er behauptete, nach dem auf der vierten Seite des anderweiten Pro Notitia befindlichen selbst eigenen Gothaischen klaren Geständnis, eben diejenige Thesin, welche jetzt Sachsen-Loburg-Saalfeld behauptet. Dahingegen vermeynete Herzog Johann Georg zu Eysenach, seine Prætenfion ad Contutelam hauptsächlich auf Pacta Successoria particularia de Anno 1683. & 1685. gründen, und dergestalt argumentiren zu können:

Qui potior est ad Successionem, ille potior esse debet ad Tutelam;

Nun seyen aber per dicta pacta singularia an Sachsen-Eysenach zwey Drittheile, an Sachsen-Weymar hingegen nur ein Drittheil des vermutheten Anfalls eventualiter zugestanden; Ergo gebühreten Sachsen-Eysenach auch zwey Drittheil jure singulari an der Vormundschafft. Die beym Londorpio aufbehaltene Deductiones zeigen solches klar, und es ist recht gut, daß dem ulteriori Pro Notitia Gothano der Reces de anno 1688. integraliter beygefüget worden, weilen darinnen eben dieses bestärcket, und die besondere Ursache angezeigt ist, warum Herzog Wilhelm Ernst bey der Thone ipso jure zuständig gewesenem alleinigen Vormundschafft, zu einer Communication und andern sich verstanden, nemlich inæqualis illa Successio singularis pactitia. Gothane Singularia & Particularia quadriten freylich nicht auf den gegenwärtigen Casum; daher sind auch solche bey dem der düssseitigen Demonstration des Juris & observantia circa Tutelam legitimam adjungirten Extract weggelassen worden. Und eben darum solten auch jene ex pactis

pactis singularibus de Anno 1683. & 1685. entstandene
 nur den Punctum Successionis- keineswegs aber den Punctum
 Tutelae angehende Singularia aus denen Gothaischen
 Schrifften gelassen werden, dann es sind nur dem Stylo gründ-
 licher Deductionen und Ausarbeitungen ungemässe und
 einsichtigen Lesern eckelhafte Allotria. Man will also die
 unfreundliche Beschuldigung, als ob disseits mit denen Re-
 cessibus Domus nicht aufrichtig umgegangen würde, unter
 wohlgemeynter Verwarnung des Friedensteinschen Herrn
 Verfassers, für diesesmahl höchlich depreciret haben, mit
 Vorbehalt, desselben disfallige vorhin notorische Aufrich-
 tigkeit, etwa occasione der so genannten Successions-Grün-
 de, in etwas nähere Prüfung zu ziehen. Demahlen ist bereits
 alldum gezeigt worden, daß aus dem in initio §. 9. bes-
 findlichen Garantirungs Ersuchen, für die Gothaische Inten-
 tion nichts blüdiges noch reales zu hohlen, sondern der Inn-
 halt des §. 5. allemahl Juris communis & Saxonici gewe-
 sen, und per Agnitionem in contradictorio geblieben sey,
 mithin einer Gothaischen Garantie eben so wenig bedürffte,
 als durch das von Garantiren hergenommene Argument,
 die Rechts-widrige Handlung ohnmöglich verantwortet wer-
 den könne. Ubrigens darf man nur die bereits angeführten
 damahligen Deductiones nachlesen; so ergiebet sich von selbst,
 wie man jener Zeit zu Eysenach, eben als jeso der Frieden-
 steinsche Herr Verfasser, außersit gestiffen gewesen, wegen der
 in Jure communi & Saxonico gang ohnstrittig liquiden
 Tutelae legitima, alles tribe zu machen, um zu dem unge-
 gründeten Zweck zu gelangen. So ist es auch kundbarlich
 ein 73. Jähriges Friedensteinsches feines Principium, aus
 denen Rechten und Recessen des Fürstlichen Hauses, nur in
 der Absicht, lauter Arcana Domus zu machen, damit die
 Fürstl. Herren Brüder und Vettern, desto leichter übervor-
 theilet werden könnten.

Diesen abgemäßigten Satz ist man suo loco & tem-
 pore, in specie wegen des §. 9. Recessus de anno 1672.
 zu erweisen im Stande, und allezeit erböthig. Niemand hat
 also die mindeste Ursach, sich Bedencken zu machen, warum
 in dem erstatteten Commissarischen Bericht de anno 1688.

die

die eigentliche Beschaffenheit des Juris Saxonici circa Tutelam legitimam **Ihro Kayserl. Majestät** nicht angezeigt worden? Dann jenes Studium arcani hat auch nicht gestattet, daß der Auctoritate Cæsarea geschlossene Recces an **Ihro Kayserliche Majestät** nur abschriftlich wäre beygefüget worden, wie doch billig und nothwendig hätte geschehen sollen. Es sind daher auch alle übrige in dem anderweiten Pro Notitia enthaltene weit gesuchte ungeschlüssige Conjectiones: von **wären und hätten**, aus der Strittigkeit über die Jenaische Vormundschaft, leere ad nostrum casum keinesweges quadrende Schalen, um dem Publico den jetzigen eigentlichen Statum caufce zu hinterhalten, dagegen aber nur ungleiche finstere Begriffe beyzubringen; den **Kayserlichen Reichs-Hof-Rath** einer Illegalität vermessentlich beschuldigen, und aus Bertrams Breviculo auf ein Revisorium, oder dergleichen contra Provisorium, und sonst, nach Gestalt dieser Sache, secundum idem Breviculum, äußerst unstatthaffte und unzulässige Ausschweifungen præambuliren zu wollen.

Hochfürstlich **Sachsen-Coburgischer** Seite gründet man sich auf kein Jus singulare vel particulare, wie damahlen **Sachsen-Cysenach** zu thun vermeynet; sondern das Jus commune, civile & Saxonicum, samt denen Pactis Domus de anno 1554. & 1657. geben quoad Tutelam legitimam illustrem Saxoniam klahre Masse; der Recces de anno 1688. hat solches Exemplificativè in contradictorio bestätigtiget; die Observatio Juris Communis & Saxonici perpetua ist ans Licht gestellet;

Quoad Tutelam Testamentariam beziehen sich die **Sachsen-Gotha-Friedensteinische** Impressa selbst auf den Recces de anno 1688. von dieser Testamentlichen Vormundschaft aber war d. A. 1688. der Casus und die Frage am allermindesten nicht, und doch wurde auch deshalb zu Vermeynung aller Strittigkeiten, auf künftige Fälle, wiederholte Vorsehung gethan; zur klahren Anzeige, daß, nichts
 wenigert

XXX

weniger die Fürstl. Herren Interponenten und Garants, als die damalige Herren Compaciscenten selbst, auf die ganze Verfassung dieses Hochfürstlichen Gesamten Ernestinischen Hauses, und dessen kundbahre Jura communia aussere Ansehung zu erhalten, Ihr Absehen gerichtet gehabt; wie kan Ihnen also aufgebürdet werden, Sie hätten das in dem §. 5. Rec. de Ao. 1688. enthaltene Jus Commune Saxonicum aufheben, und doch kein anderes Recht dargegen setzen, mithin, anstatt allen Strittigkeiten auf künstliche Fälle vorzukommen, die grössste Verwirrung im Fürstl. Gesamten Hause anstifften wollen? Vielmehr salviret die Clausula restrictiva, worinnen sich auf jenen bezogen wird, den 5ten §. als in welchem sich auf den Recess de Anno 1683. nicht bezogen wird, und wovon in diesem Recess de Anno 1686. kein Jota enthalten ist. Der §. 5. Recess de Anno 1688. wird also ganz vergeblich von Sachsen-Gotha-Friedenstein nur quoad Tutelam legitimam alleine angefochten, ohne angeben zu können, worinnen dann, wenn es der Inhalt, der klare Ausdruck und die Realität des nur besagten Sphi nicht seyn sollte, sonsten das Fürstlich-Sächsische Gesamthaus-Recht circa Tutelam legitimam bestehen möchte?

Eben so leicht, aber mit eben so wenigem Grunde könnte man sagen, per §. 9. Recessus de anno 1691. seye auch die in dem §. 5. Recessus de anno 1688. agnoscirte Tutela Testamentaria gänzlich wieder aufgehoben, und weisen dieser neuere Recess ungültig wäre; so dürfte man sich auf den ältern de anno 1641. noch vielweniger beruffen zc. Der Herr Verfasser des Gothaischen Pro Notitia thut also mit seinem Disputiren niemand Schaden, als sich selbst, und seinen unbündigen Erfindungen.

Die bisherige Sachsen-Gotha-Friedensteinische Scripta & Impressa aber geben überzeugende Proben, daß man dem dasigen Facto nullo jure justificabili lieber alles Recht in der Welt aufzuopfern, als von sothaner Thathandlung abzustehen gewillet, oder Vorhabens seye.

In

In eben der Meynung und Absicht sollen auch die Reichs-Abschiede von Vormundschaften de anno 1548. & 1577. wie das anderweite Pro Notitia wünschet, nichts gelten, sondern nur die Reichs-Ständtischen Unterthanen obligiren. Man berufft sich zu dem Ende auf eine Observantiam jus scriptum tollentem & abolentem, ohne genugsame Überlegung, was zu einer solchen Artz von Observantzen Reichs-erforderlich sey? Man erwäget auch nicht, ob ein solcher Satz mit der Potestate legislatoria statuum Imperii, ohne deren Nachtheil, bestehen könne?

Hugo de stat. Reg. Germ. cap. 6. §. 11. 99.

Man stellet sich, nicht zu wissen, was die Altenburgische Ráthe Anno 1669. zum erforderthen Pflichtmäßigen Gutachten erstattet haben. Man erinnert sich nicht an die Relation der Gotha'schen Gesandtschaft de dato Wien den 25. Mártii 1676. Ja man schreibt und denckt, ohne zu bedencken, daß die Herren Vormündere, weßl. Herrn Herzogs Friedrichs des II. zu Sachsen-Gotha-Friedenstein B. M. Selbst Anno 1692. denen angeführten Reichs-Constitutionibus zu folge Solennia quavis prästiret haben, und prästiren müssen; Mühin **Ihro Kayserliche Majestät** zum allerwenigsten wegen Sachsen-Gotha-Friedenstein in Possessione speciali observationis Legum Imperii Sich befinden, um diese viel wichtigere Sache nach dem Gulto moderno Gothano zu accommodiren.

Apud Ludolf. de jure Jur. II. append. 1. pag. 136.

apud Schilter. Jur. publ. Tom. v. append. sub rubr. Reichs-Tage Acta pag. 47. ad. §. 9.

Dieses vierdte Tutorium wird der dassige Herr Verfasser in seinen Collectaneis Exemplorum, denen von Ihme angeführten dreyen beyzufügen, und dabey reiflicher zu überlegen belieben, wie dann bereits Anno 1692. die damahlig Gotha-Friedensteinische Vormundschaft dergleichen Decretum als **gewöhnlich** suchen können, wann in dem Fürstlich-Sächsischen Hauß keine vorherige Fälle vorhanden gewesen; Und wann auch bemeldeter Verfasser solcher Exempel noch mehrere benöthigt ist, kan Ihme darmit reichlich gebietet werden.

Der Herr Verfasser des Pro Notitia verarget **Kayserl. Majestät**, daß Selbige die Unterlassung Reichs-Con-

Constitutions-mäßiger Obiegenheit, etwa in Fällen, da keine Besorgnuß vorhanden, noch einem Tertio daran gelegen gewesen, nicht stracks geahndet noch den Fiscal excitiren lassen; Er masset sich also an, die Allerhöchste Reichs-Väterliche Milde und Nachsicht, auf eine gängliche Abblaugnung des **Ihro** zuständigen Obrist-Vormundschaftlichen Amtes, zu mißdeuten. Und am Ende erzeiget Er sich doch wieder so genereux, **Kayserliche Majestät** nach so vielen in den Tag hinein geschriebenen unanständigen Beschuldigungen falsorum suppositorum, mit dem Vorschlag zu gewinnen: wann nur das Factum propriae invasionis sine titulo & causa, zum Nachtheil des **Ihro Kayserlichen Majestät** gebührenden Reservats und Respects, dann auch zum Präjudiz derer jetzigen Sächsischen nächsten und ältesten Fürst. Agnatorum, weniger nicht zum höchst beschwerlichen Eingang, welchen andere Reichs-Fürstliche Häuser von einem solchen Reichs widrigen Exemplo zu befürchten haben, wo nicht gut geheissen, jedoch, quod unicum est in votis Gothanis, auf die lange Bank gebracht werden mögte; So wolte man auch Sachsen-Gotha-Friedensteinischer Seits, die Verläugnung Reichsständischer Schuldigkeit endlich sich vor dieses mahl gefallen lassen, und sich ad præstandam præstanda bequemen. Nichts mehr als nur soviel bedeutet die Schluß-Rede des Herrn Verfassers des Pro Notitia.

So sind es auch nur übel angebrachte sehr widrige gehende Beschuldigungen, als ob man Hochfürstl. Sachsen-Coburgischer Seits sich anmassete, Chur- und Fürsten des Reichs Gesetze vorzuschreiben. Man gründet sich dießseits auf die von **Kayserlicher Majestät** und dem Reich abgefaßten kundbahren Gesetze; Sachsen-Gothaischen Theils hingegen wollen die klaresten Reichs-Gesetze angefochten, zernichtet, und nur ad subditos Statuum relegiret werden.

Patriotischen Reichs-Mit-Ständen aber wird zu hoch erleuchteter Überlegung gestellet, was dann für ein Status Imperii heraus kommen würde, wenn dieselbe unter sich, in ihren Privat-Handlungen, wohin auch ohne allen Zweifel

Zesta.

Testamente und Vormundschafften gehörig sind, mit und gegen einander, nicht mehr an die Reichs-Gesetze verbunden seyn sollten? woran wolten sie dann verbunden seyn? oder nach welchem Gesetz sollten die höchste Reichs-Gerichte erkennen und urtheilen? Wären nun die diesseitig angeführte Reichs-Gesetze die rechten nicht, nach dem Sinn des Herrn Verfassers des Pro Noticia; So hätte ihme frey gestanden, andere zu produciren. Alleine er verimeynet gar Exlex zu seyn; Observantias sine Lege dichtet und drehet er ohnehin alltäglich die Menge, und nach seinem Gefallen; Das Jus praepotentiae, facti & defacto in manibus positum, gefället ihme am allerbesten. Er muß statuiren, Reichs-Fürstliche unmündige Prinzen gehöreten ad res nullius, und deren Lande wären res vacuae possessionis, quae cederent primo occupanti. Dann außser deme würde es ihme ohnmöglich fallen, solche Begünstigung ein Possessorium Tutelae, rem novam utique, nennen zu dürfen. Von Fürstlichen nächtesten Agnatis, oder Müttern, als denen die Tutela legitima ipso jure zuständig ist, und obliegt, bis zu erfolgender Kayserl. Bestätigung Sorge zu tragen, rem pupilli salvam fore, ziehet er die unförmlichsten und unstatthaftesten Consequentias auf einen toto gradu remotiorem, welcher sine Jure, sine Titulo, sine causa & sine legitimatione, nur de facto, der Kayserlichen Majestät in der Reservat und Obrist-Vormundschafftliches Amt einfället, die Nächstest Agnaten aber an dem Exercitio Ihrer legitimae Tutelae zu hindern, zu turbiren und zu verdrängen verimeynet. Sed a legitimo Tutore ad illegitimum legitorem, adeoque plane falsum Tutorem non licet argumentarier. Das in der Erb-Verbrüderung, in Kayserlichen Diplomatis und Reichs-Lehen-Briefen, auch denen klährtesten Hauß-Verträgen gegründete und, wo man Sachsen-Gotha, Friedensteinschen Theils Nutzen ziehen können, e. g. Anno 1699. 1707. & 1710. selbst gebrauchte Recht der Sippschafft wird, hac occasione, mit denen allerunersündlichsten Vorbildungen angefaßt, um nur der dafelbst illegali modo vorwaltenden illegalen Successions-Begierbe einen abstractivischen Schein zu geben. Das allerhöchste
 XXXXX
 Kayserl.

Kaysrl. Reservatum supremæ Tutelæ wird in Zweifel gezogen, und gar abgelaugnet; dahingegen rühmet man von sich selbst, nicht ohne merkliche Affectation, die offene Arme, die guten Hände, die Zärtlichkeiten, die allgemeine Zufriedenheiten, mit welchen die Invasio Tutelæ, in se ipsa nullo Jure iustificabilis, wäre aufgenommen worden; da doch Fürstlichen Cammern zu Weymar und zu Gysenach, denen Landschaffts Aerariis, Landen und Unterthanen über den unwiderbringlichen grossen Schaden und Ruin des Fürstlichen Pupilli auch andre Attentata klindbahrlich die Augen übergehen. Der Grund aller solcher Thathandlungen bestehet auf Nichts. Eine Privat-Schreib-Tafel soll mit aller Gewalt ein Reichs-Fürstliches Testament existirend machen; dann, quod pro Informatione bene notandum: die alten Römer haben ihre Testamente auf Tabulas geschrieben, tabulæ Testamentariæ sind ein Terminus Technicus. Ergo sind zwey Schmatz Blätgen aus des Ober-Stallmeisters Privat-Taschen weyl. Herrn Herzogs Ernst Augusts Fürstliches Testament. Ergo sind des Herrn Herzogs Friedrichs Hochfürstliche Durchlaucht Tutor Testamentarius. So gewiß dergleichen Schwachheiten zwar Ihrer ausserordentlichen Singularität halber von jedermann belacher werden, bey niemand aber Beyfall finden können; so wenig ist es der Mühe wehrt, sich damit aufzuhalten. Man ist auch nicht willens, sondern erachtet es für sehr undienlich, auf die etwa ferner vorhabenden Sachsen Gotha-Friedensteinischen pro Memoria, Notitia vel Informatione &c. sich weiter einzulassen, sondern will von deren Herrn Verfasser hiermit aufs freundlichste Abschied genommen haben. Den 1. Julii 1748.



Veneris 3. Octobr. 1692.

Sachsen-Gothaische Vormundschaft und Belehnung betreffend, sive Herr Bernhardt und Herr Heinrich Herzoge zu Sachsen in Lit. ad Imp. sub dato 28. Jun. & pfto. 21. Julii nup. zeigen allerunterthänigst an, wie das weyland Herr Friedrich zu Sachsen Eie zu Ober-Vormünderen dessen hinterlassener Fürstl. Kinderen vermittelst dessen letzten Willens verordnet habe; mit gehorsamster Bitte, solche Ober-Vormundschaft allergnädigst zu confirmiren, und ihnen darüber ein gewöhnliches Decretum ausfolgen zu lassen, appon. eine Beilage.

Idem in aliis Lit. ad Imperat. sub iisdem dato & pfto. exhibitis per Ernestum Julium Persium de Lonstorff bitten unterthänigst, ihnen wegen der Lehns-Folge und Nachsuchung eine gewöhnliche Urkund allergnädigst zu ertheilen.

In eadem Herr Albert Herzog zu Sachsen-Coburg in Lit. ad Imperat. sub dato 23. Jul. & pfto. 9. Sept. nup. offeriret sich unterthänigst ad recipiendam suo tempore Investituram, annexa hum^{ma} petitione pro clem^{me} desuper impertiendo documento.

Wann die im Testament benannte Vormünder die in denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Rechten denen Vormünderen obliegende præstanda durch einen darzu genugsam Bevollmächtigten, worzu denselben terminus duorum mensium bestimmet wird, werden ablegen lassen, so folget auf Ihr Ansuchen ferner Bescheid.

pro Extractu Protocolli von obigen dato.

Arnold Heinrich von Slandorff.

Veneris 17. Octobr. 1691.

Sachsen-Gothaische Vormundschaft betreffend, sive Sachsen-Gothaischer Anwaldr Ernst Julius Persius von Lonstorff sub pfto. 9. hujus in Satisfactionem Conclusi de 3. ejusdem, sub A. appositi producit sub Lit. B. Vollmacht ad præstandum præstanda, allers
unters

unterthänigst bittend, nunmehr zu wärklicher Vollziehung der Requiriten und Leistung des Vormundschafts-Eyds eine Tagarth allergrädigst anzuberaumen.

Admittatur Supplicans zu Ablegung des Vormundschafts-Eyds wie derselbe denen gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen vorgeschrieben und verordnet ist, & tunc expediatur die gebetrene Confirmation und Tutorium.

pro Extractu Protocolli von obigen dato.

Arnold Heinrich von Standorff.



Veneris 17. Ochobr. 1691.

Handwritten text at the bottom of the page, including a signature and possibly a date or location. The text is written in a cursive script and is partially obscured by the decorative elements above it.

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Anderweites

Sachsen-Goburgisches

Segen-

Notitia.



In ware Vorhabens, auf die von Sach-
 sen: Gotha Friedensteiner Seite so
 häufig hervor tretenden Impressa sich
 weiter nicht einzulassen, mithin auch das
 Pro Informatione nicht zu berühren;
 weil es doch nichts in sich hält, als ei-
 nes, der klar ausgedruckten clausulae re-

ich auf jenen beruffen wird,

tri: als ob durch den lediglich und allei-
 der Jenaischen *Succession* gerichteten Re-
 auch die in dem *Recess* de Ao. 1688.
 des *Juris Communis tam Civilis*,
 circa *Tutelam Legitimam* aufgeho-
 sothanem *Asserto* auch die ausdrückli-
 tionis in *contradictorio confirmatae*

infftigen Fällen nicht neue Streit-
 erreget werden

et.

ber dem vorgebachtetem Impresso ganz
 ehfertig noch ein anderweites Pro Notitia nachgesendet wor-
 den; So giebet beides Veranlassung das *Suppositum* der

X

Aller.

